

Zeitschrift: Frauenbestrebungen
Herausgeber: Union für Frauenbestrebungen (Zürich)
Band: - (1921)
Heft: 4

Artikel: Sozialversicherung
Autor: E.K.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-327352>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

sich selbst sorgen kann. Früher lediglich Vermögensschutz, hat sich dies Recht heute ausgedehnt auf persönliche Fürsorge.

Unter Vormundschaft stehen Minderjährige und Volljährige, wenn sie beschränkt handlungsfähig oder ganz handlungsunfähig sind. Aufgabe des Vormundes ist es im ersten Fall, dem Kinde die Eltern zu ersetzen; im zweiten Fall soll der Vormund durch persönlichen Kontakt, durch Hilfe und Rat die Handlungsfähigkeit des Bevormundeten günstig zu beeinflussen und zu fördern suchen.

Um Volljährigen die Handlungsfreiheit entziehen zu dürfen, müssen schwerwiegende Gründe vorliegen. Als solche gelten: Geistige Minderwertigkeit, Geisteskrankheiten, Verschwendungssucht, lasterhafter Lebenswandel, Freiheitsstrafen.

Bevormundung auf eigenes Begehr kommt hin und wieder vor, indem meist ältere Leute sich von der Vormundschaftsbehörde einen Beistand erbitten.

Unter Vormundschaftsbehörden versteht man die Waisenämter des Wohntorts, nicht des Heimatorts. — Vormundschaften können heute von Männern und Frauen übernommen werden, für erstere ist die Uebernahme obligatorisch. In Zürich amten 300 weibliche Vormünder, die ihre Aufgabe gründlich und gewissenhaft erfüllen. Wir stehen vor einem grossen Kulturfortschritt: Die Frau, nicht nur befreit von der Bevormundung, sondern selbst herangezogen zur Vormundschaft über andere!

Eine neue grosse Aufgabe sozialer Fürsorge wartet damit der Frau, für sie ureigenstes Gebiet, wo sie ihre natürlichen Fähigkeiten und Anlagen entfalten kann.

Sozialversicherung.

Seit vielleicht 2 Jahren trifft man in ausländischen Frauenzeitungen hie und da auf den vielverheissenden Ausdruck „Mutterschaftsrente“. In England und Amerika sollen Anfänge in diesem Gebiete vorhanden sein, doch ist es mir trotz mehrfacher Bemühungen bis zur Stunde nicht gelungen, Näheres darüber zu erfahren.

Das was ich erfahren konnte, gab mir die schönsten Bilder für die Zukunft: eine Lösung in einem allgemein sozialen Sinne und auch die Lösung einer ausserordentlich wichtigen Frauenfrage. Wenn die Mütter durchschnittlich Fr. 500.— jährlich für jedes Kind bekommen, bis zum vollendeten 16. Lebensjahre, so bedeutet der Zuschuss eine ansehnliche Hilfe im Familienbudget; den kinderreichen Eltern ist geholfen. In zweiter Linie bewirkt die Art der Einnahme ohne Zweifel die Hebung des Ansehens der Familienmutter. Gerade wo mehrere Kinder sind, kann die Mutter nicht mehr dem Verdienste nachgehen — oder sollte es wenigstens nicht —, sie ist bis ins kleinste Detail der Ausgaben hinein vom Manne abhängig. Ein solcher Zustand aber ist alles eher als ideal und ist oft demütigend für die Frauen. Mit einer Mutterrente stehen sie ganz anders da, sie erlangen bis zu einem gewissen Grade ökonomische Unabhängigkeit und damit verbunden mehr Autorität und Einfluss gegenüber Mann und Kindern.

Dass die menschliche Gesellschaft die Verpflichtung hat, Beiträge an die Kindererziehung zu leisten, ist sehr gut ausgeführt und begründet in einer kleinen Schrift:

„Einige soziale Grundfragen“ von A. Waldburger, Verlag Art. Institut Orell Füssli. Während aber Waldburger zum Schlusse kommt, diese Beiträge seien an die Familienväter zu leisten, so geht eine andere Meinung eben dahin, dieselben an die Mütter auszurichten in Form und unter dem Namen von Mutterrenten.

Und nun ist bei uns in der Schweiz von der Mutterschaftsversicherung die Rede, in teilweiser Ausführung der Washingtoner Konvention. Wer etwa — wie ich z. B. — zuerst an die Verwirklichung der Idee der Mutterrente dachte, ist enttäuscht über das Wenige, was bisher in der Sache bekannt geworden ist. Bessere Belehrung vorbehalten habe ich den Eindruck, dass die Mutterschaftsversicherung eigentlich nicht wesentlich über das hinausgeht, was den Müttern schon durch das Bundesgesetz über Krankenversicherung vom Jahre 1914 geboten worden ist. Es handelt sich lediglich um Unterstützung der Wöchnerin und des Säuglings, wohl etwas reichlicher als damals vorgesehen und nicht mehr fakultativ, sondern obligatorisch, wenigstens für bestimmte Bevölkerungsklassen.

Die 3 Thesen, welche das Amt für Sozialversicherung kürzlich der einberufenen Kommission vorlegte und welche von letzterer angenommen wurden, lauten:

1. Die Mutterschaftsversicherung soll bei Anlass und als Bestandteil der bevorstehenden Revision der Krankenversicherung ausgebaut werden. Sie ist obligatorisch zu erklären für die gleichen Bevölkerungsklassen, für die hinsichtlich der Krankenversicherung das Obligatorium eingeführt wird. Ein allgemeines Volksobligatorium ist anzustreben.
2. Die Mutterschaftsversicherung soll ärztliche Behandlung, Arznei und Hebammendienst, sowie weitere Fürsorgedienste an die Schwangere, Mutter und Kind, in Form von Geld und Naturalleistungen gewähren.
3. Die Mittel sind aufzubringen durch Prämien von allen unter dem Obligatorium stehenden Personen sowie durch im Sinne eines sozialen Ausgleiches zu verteilende Beiträge von Bund, Kantonen und Gemeinden. Der Bund zahlt überdies eine Stillentschädigung.

Selbstverständlich wird die Stillprämie ganz erheblich erhöht werden müssen, um Einfluss auf die betreffenden Mütter zu haben. Mit Fr. 20.—, wie bei der jetzt in Kraft stehenden Krankenversicherung, ist heutzutage nicht mehr viel auszurichten; dies ist in der Kommission bereits angetont worden.

Ueber den dem ersten Absatze zugrunde liegenden Gedanken, dass an diese Mutterschaftsversicherung die ganze Bevölkerung beitragspflichtig sein müsse, lässt sich wohl diskutieren, jedenfalls wird es nicht leicht sein, das Mehr dafür in der allgemeinen Männerabstimmung zu erreichen. Aber man sollte meinen, — voraus-

gesetzt, dass wirklich die ganze Bevölkerung herangezogen werden kann — dass dann nicht nur die Mutter im Wochenbett eine Erleichterung spüren sollte, sondern dass auch noch ein Beitrag an die späteren Erziehungskosten resultieren müsste. Wer weiss, ob nicht die Mutterschaftsversicherung den Keim einer künftigen Mutterrente in sich trägt?

Jedenfalls soll die Angelegenheit von der Frauenwelt aufmerksam verfolgt werden. Die Union für Frauenbestrebungen hat ein Referat über die Mutterrente schon seit einiger Zeit auf ihrem Programm und hat es nur verschieben müssen, weil das Material schwierig beizubringen ist. In der Mai-Sitzung aber soll das interessante Thema nun zur Sprache kommen, hoffentlich unter lebhafter Beteiligung von Mitgliedern und Gästen.

E. K.

Soziale Frauenschule.

Die Soziale Frauenschule Zürich beginnt am 18. April 1921 neben dem seit Januar laufenden Kurs der Oberstufe einen neuen Kurs. Ausser verschiedenen praktischen Uebungsfächern (Handfertigkeit, Jugendspiele, Uebungen in Krankenpflege), umfasst der theoretische Vorunterricht: Kinderpflege, Kinderkrankheiten (Dr. A. Wyss), Bau und Funktionen des menschlichen Körpers, Hygiene (Professor v. Gonzenbach), Psychologie und Pädagogik (Dr. W. Gut), Erziehungsfragen (Fr. E. Hürliemann), Stellung des Kindes in Familie und Gesellschaft (Fr. D. Staudinger). Neben den eigentlichen Schülerinnen wird auch eine beschränkte Anzahl Hörerinnen aufgenommen, namentlich solche, die bereits in der Kinderfürsorge tätig sind oder sich ihr in Zukunft widmen wollen.

Kleine Mitteilungen.

Die Abstimmung über das Frauenstimmrecht im Kt. Glarus ist auf 1922 verschoben worden. Eine Propagandakommission, aus Männern und Frauen bestehend, wird weiter für die Sache arbeiten.

In Moutier (Bernerjura) hat sich eine neue Sektion des Schweiz. Verband für Frauenstimmrecht gebildet. Der Verband zählt jetzt 19 Sektionen. Vivat sequens.

Frau Wicksell, die der Völkerbundsversammlung als Ersatzdelegierte beiwohnte, wurde als Mitglied der Mandatkommission des Völkerbundes gewählt. Man entsprach mit ihrer Ernennung dem Wunsch zahlreicher Frauenorganisationen.

Ein internationaler Kongress von Predigerinnen hat kürzlich in Chicago stattgefunden. In 43 Kirchen der Vereinigten Staaten sind Frauen zum Pfarramt wählbar.

Eine Frau als Unterrichtsminister. Mrs. Ralph Smith, Abgeordnete von Kanada, wurde kürzlich als Unterrichtsminister ernannt, der höchste Posten, der je durch eine Frau bekleidet wurde und für welchen Mrs. Smith durch ihre Arbeiten trefflich vorbereitet war.

Indien. Ende Dezember fand in der Senatshalle von Madras eine Frauenkonferenz unter dem Vorsitz von Frau Sirnavasa Iyenger statt, die in einer Reihe von Resolutionen Forderungen im Interesse der Frauen aufstellte; u. a. die des Schulzwangs für Mädchen in demselben Umfang, wie er bereits für die Knaben

besteht; die dem Bedürfnis entsprechende Errichtung weiterer medizinischer Hochschulen für Frauen und die Freigabe weiterer Krankenhäuser für die Ausbildung von Krankenpflegerinnen; Einführung des Frauenstimmrechts und Wählbarkeit der Frauen für öffentliche Ämter, und schliesslich Ausbau und Organisation der Kinder und Jugendfürsorge in ganz Indien.

Bücherschau.

Robert Riemann. Rednerschule. Die Kunst der politischen und wissenschaftlichen Rede vor der Oeffentlichkeit. Dietrich'sche Verlagsbuchhandlung, Leipzig. Preis 6 Mk.

Der Verfasser selbst unterscheidet bewusst den „geborenen“ Redner vom nur geschulten Redner und will mit seinen Anweisungen und Ratschlägen keineswegs den zum Redner machen, dem es versagt ist, je vor der Oeffentlichkeit zu bestehen. Aber selbst der zur öffentlichen Rede Begabte wird nie gewissenhafter und eindringlicher Schulung entraten können, haben wir doch schon aus dem Altertum stammende Anleitungen für Redner. Der Verfasser hat den Wandel von den klassischen Anforderungen an eine Rede bis zu denjenigen unserer Zeit in knappen Zügen interessant angedeutet, wie sich denn auch das ganze Schriftchen anregend liest. Man mag wohl der Ansicht sein: „Es trägt Verstand und rechter Sinn mit wenig Kunst sich selber vor“. Wer sich aber je an der Aufgabe einer Rede versucht hat, wird erfahren haben, dass Dinge zu beachten sind, die ihn nicht mühe los in den Strom dieser „wenigen“ Kunst einlaufen lassen. Das Riemann'sche Büchlein ist ein ernster Ansporn zur Arbeit und ein anregender Beitrag zur Schulung im Reden. Dr. L. B.

Der Ehevertrag nach Schweizer Recht. Praktische Darstellung in Fragen und Antworten von Dr. jur. F. Fuchs, Rechtsanwalt in St. Gallen. Gebunden 4 Fr. 50.

Orell Füssli's „Praktische Rechtskunde“ darf wohl das Verdienst für sich in Anspruch nehmen, durch die in der genannten Sammlung vereinigten Beiträge — es sind bis heute deren 21 erschienen — in den verschiedensten Rechtsgebieten namentlich dem Laien Aufklärung und Belehrung verschafft zu haben.

Das vorliegende Büchlein bespricht die sozusagen in jeder Ehe auftauchenden Fragen ehegutrechtlicher Natur. Es enthält eine ziemlich eingehende Charakterisierung der nach ZGB möglichen Güterrechtssysteme. Ein Kapitel ist den „Wirkungen des Ehevertrages“ im Innen- und im Außenverhältnis gewidmet, und zuletzt behandelt der Verfasser das internationale (Uebergangs-) und internationale Ehevertragsrecht.

„Die vorliegende Darstellung will Verlobten oder Ehegatten kurz und praktisch den Weg weisen, wie sie ihr eheliches Güterrecht, ihren individuellen Bedürfnissen entsprechend, durch Vertrag gestalten können.“ Mit diesen Worten umschreibt der Verfasser selber die Aufgabe, die er sich gestellt hat.

Die Berufsberatungsstelle der Zürcher Frauenzentrale Talstrasse 18

erteilt unentgeltlich Rät und Auskunft über
alle Frauenberufe
(Ausbildungsgelegenheiten, Ausbildungsdauer, Kosten,
Berufsaussichten etc.)

Sprechstunden: Mittwoch 2—4 Uhr, Donnerstag vorm.
9—10 Uhr oder nach Uebereinkunft. — Schriftliche
Auskünfte gegen Portovergütung.